

Besondere Bedingung für die Bemessung des Invaliditätsgrades für die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

(BB BDMV)

In Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 200x) gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm oder Hand oder Finger	100 %
Auge	80 %
Gehör auf einem Ohr	70 %
Gehör auf beiden Ohren	100 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.